

BStGer BV.2015.11 vom 11. August 2015

Bundesstrafgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2015.11

FR: TPF BV.2015.11 du 11 août 2015

IT: TPF BV.2015.11 del 11 agosto 2015

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 18

Juli 2012, E. 1.2; 2C_77/2007 vom 2. April 2009, E. 3; jeweils m.w.H.);

- vorliegend der Rechtsstreit durch die Aufhebung der angefochtenen Beschlagnahme gegenstandslos geworden ist;
- gemäss Art. 62 ff. und Art. 71 BGG analog (siehe TPF 2011 25 E. 3) i.V.m. Art. 72 BZP bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes über die Prozesskosten zu entscheiden ist;
- gemäss Beschwerdegegnerin kein Anfangsverdacht mehr besteht, die beschlagnahmten Gelder stünden in Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das SBG, was sie zur Aufhebung der Beschlagnahme bewog (vgl. act. 10);
- sich diese Einschätzung aufgrund der vorliegenden Akten als zutreffend erweist, weshalb die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit obsiegt hätten;
- bei dieser Sachlage keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG analog);
- die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BGG analog);
- sich diese grundsätzlich nach dem vom Vertreter der Beschwerdeführer in act. 12 geltend gemachten Stundenaufwand bemisst (Art. 10 und 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), welcher angemessen erscheint;
- sich der in Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer normalerweise anzuwendende Stundenansatz jedoch auf Fr. 230.–, nicht auf Fr. 250.– beläuft (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2);
- sich die Parteientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren daher auf Fr. 1'902.60 beläuft (inkl. Auslagen und MwSt.);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.